

Die internationale Wirksamkeit Dr. Lammasch.

Von Dr. Eduard Ritter v. Sifst, Dozent des
Strafrechts an der Universität in Graz.

Der Grazer Gelehrte, der vorübergehend in Wien weilte, hatte die Liebenswürdigkeit, sich zu einem unserer Redakteure über das internationale Wirken des Ministerpräsidenten Dr. Lammasch in folgender Weise zu äußern. — D. Red.

Es ist nur selbstverständlich, daß ein Gelehrter von internationalem Rufe wie Dr. Lammasch überall im Auslande bekannt ist und hohes Ansehen genießt. Charakteristisch für Lammasch aber ist es, daß man ihn auch außerhalb der Gelehrtenkreise überall kennt und hochschätzt. Oft und oft wurden mir im Auslande Fragen über ihn gestellt und ein Bekannter, der wiederholt Amerika bereist hat, machte jenseits des Ozeans dieselbe Erfahrung. Der Lebenslauf Dr. Lammasch' ist bekannt. Sie kennen auch zweifellos seine vielseitige Wirksamkeit. Zu Beginn des Jahrhunderts vertrat er im Herrenhause bei der Debatte über die Wahlreform unter gewissen Voraussetzungen — langjährige Seßhaftigkeit und Wahlpflicht — das allgemeine und gleiche Wahlrecht. Er wurde bekanntlich dann auch in die Wahlreformkommission des Herrenhauses gewählt.

Als Mitglied des Haager Schiedsgerichtes nahm er an mehreren aufsehenerregenden Verhandlungen teil. So waltete er im Jahre 1910 als Vorsitzender des Schiedsgerichtes in der Streitsache zwischen Amerika und England über die Fischereirechte in der Hudsonbai. Ebenso fungierte er bei einem ähnlichen Streite zwischen Amerika und England über Fischereirechte an gewissen Küstenstrecken von Neufundland, wobei — wenn ich nicht irre — auch Frankreich beteiligt war. Auch in einem Streite zwischen zwei südamerikanischen Staaten gehörte er dem Schiedsgerichte an. Auf der letzten Haager Konferenz hat er Oesterreich vertreten.

Allbekannt ist es, daß Lammasch seit vielen Jahren im Sinne der Sicherung des Friedens tätig war und ist, wenn auch seine Tätigkeit wohl keine „pazifistische“ im landläufigen Sinne war. Auch nach Ausbruch des Krieges hat Lammasch in diesem Sinne gewirkt. Er stand in reger Verbindung mit Gleichgesinnten des In- und Auslandes und machte Reisen nach Deutschland und in die Schweiz. Sein streng wahrer Charakter ließ sich nie zu einer Verleugnung oder selbst nur Unterdrückung seiner Ueberzeugung herbei, und mehrmals erlebte er infolgedessen Anfeindungen großen Stiles. Das erstemal wegen eines von ihm ausgearbeiteten Memorandums, das ihm Angriffe namentlich seitens eines großen Wiener Blattes eintrug. Er antwortete auf diese Angriffe ruhig und sachlich, und wenn nicht schon seine eigenen Ausführungen das Nichtzutreffen der gegnerischen Vorwürfe erwiesen hätten, so zeigten die in der Replik des Gegners der Logik angebotenen Vergewaltigungen dem denkenden Leser hinreichend, auf wessen Seite die Wahrheit lag. Nach der allgemeinen Ueberzeugung ging denn auch Lammasch aus der Auseinandersetzung durchaus gerechtfertigt hervor. Der zweite Angriff erfolgte im Herrenhause. Lammasch, der immer das die Völker Versöhnende und Einigende im Gegensatz zu der auf der anderen Seite üblichen Aufpeitschung des Hasses betonte und überhaupt mit großem Mute bei jeder Gelegenheit den Standpunkt des Verständigungs- und Versöhnungsfrieden vertrat, tat bei einer Rede im Herrenhause den berühmt gewordenen Ausspruch: „Wir sind verpflichtet, Straßburg zu verteidigen und den Bestzustand des Deutschen Reiches zu erhalten. Aber daraus folgt nicht, daß wir auch verpflichtet sind, jenen Verfassungszustand auch weiterhin mit unseren Kräften aufrechtzuerhalten, der in Elsaß-Lothringen vor dem Kriege bestand.“ Dieser Ausspruch trug dem Redner heftige Gegnerschaft auf vielen Seiten ein und wurde unter anderem als angebliche Einmischung in innere Angelegenheiten des Deutschen Reiches ausgelegt. Das war wohl eine kühne Auslegung, aber wie man auch darüber denken mag, es hätte Deutschland sicher nicht zum Nachteil gereicht, wenn es dieser Stimme außerhalb seiner Grenzpfähle mehr Gehör geschenkt hätte.

Die weitesten Kreise werden heute Lammasch' Ansichten über den Völkerverbund interessieren. Sie wurden häufig mißverstanden oder mißdeutet. Lammasch faßt den Völkerverbund weder als eine der bisher üblichen Allianzen auf, noch als ein Weltparlament mit Weltschiedsgericht und Exekutivgewalt. Vielmehr sieht Lammasch in dem gedachten Bunde „eine gegenseitige Versicherungsgesellschaft gegen plötzlichen Ueberfall“. Die praktische Wirksamkeit dieser „Versicherungsgesellschaft“ ist folgendermaßen zu denken: Die Staaten sollen sich verpflichten, bei allen entstandenen Differenzen, gleichgültig ob für deren Entscheidung anerkannte Rechtsnormen gegeben sind oder nicht, sich dem schiedsgerichtlichen Verfahren zu unterwerfen. Die Tätigkeit des einzusetzenden Verständigungsrates soll darauf beschränkt sein, den Streitfall zu untersuchen und ein Gutachten abzugeben. Dieses Gutachten soll nur durch seine moralische Autorität wirken. Zunächst bezweckt der Völkerverbund nichts anderes, als das Anhören des Rates einer unbefangenen Instanz seitens der Streitparteien zu erzielen. Unterwirft ein Staat sich dieser gewiß nicht allzu hoch geschraubten Forderung nicht, so soll eine offizielle Exekution allerdings nicht stattfinden. Es würde nach der Meinung Lammasch' zur Durchsetzung

der kurz dargelegten Grundsätze genügen, „wenn die Mitglieder des Friedensverbandes ihren Bürgern gestattet, jenen Staat, der seiner Einlassungspflicht vor dem Verständigungsrate nachgekommen ist, in jeder erdenklichen Weise durch Lieferung von Kriegsmaterial oder von Lebensmitteln, Rohstoffen und Industrieprodukten, durch Eintritt von Freiwilligen in dessen Armee oder durch finanzielle Hilfe oder sonst was immer für eine Art zu unterstützen, während sie ihren Angehörigen und Bewohnern bei strenger Strafe untersagen, solche Unterstützungen dem Gegenteil zu leisten, der mit Verletzung jener Pflicht sofort zum Angriff übergegangen ist“ (so Lammasch in dem Artikel „Der Sinn des Völkerverbundes“ in der „Oesterreichischen Rundschau“ vom 1. Oktober 1918).

Lammasch hat eine Reihe von bedeutenden Werken über völkerrechtliche Themen (Auslieferungspflicht, Asylrecht, Rechtshilfe, Schiedsgerichtsbarkeit usw.) veröffentlicht. Von ganz aktuellem Interesse ist gegenwärtig das im Jahre 1917 erschienene Buch über das Völkerrecht nach dem Kriege. Erst vor wenigen Tagen erschien eine kleinere Schrift aus seiner Feder „Der Friedensbund der Staaten“.

Sinter dieser Wirksamkeit Lammasch' wird im gegenwärtigen Augenblick das Interesse für seine Tätigkeit als Lehrer des Strafrechts etwas zurücktreten. Davon aber möchte ich erinnern, daß der im Jahre 1913 erstattete „Bericht der Kommission für Justizgegenstände“ des Herrenhauses ihn zum Verfasser hat. Jedem falls läßt die Stellungnahme Lammasch' auch in verschiedenen Fragen des Strafrechts in ihm einen Mann strenger Zucht und Ordnung erkennen. Diese Eigenschaft, die Lammasch neben einem ungeheuren Wissen und einem festen, selbst den leisesten Zweifel ausschließenden Charakter mitbringt, berechtigt zu der Erwartung, daß er allen etwaigen Versuchen zur Lockerung der Ordnung während der Uebergangszeit mit eiserner Strenge entgegenzutreten und damit eine der ersten und wichtigsten Aufgaben in unserer gefährvollen Zeit voll und ganz erfüllen werde.